

Satzung über die Erhebung von Kosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Würzburg (Kostensatzung)

vom 04.03.2020 (MP u. FVBI Nr. 64 vom 17.03.2020)
zuletzt geändert am 16.12.2022 (MP u. FVBI Nr. 296 vom 23.12.2022)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 20 Kostengesetz (KG, BayRS 2013-1-1-F) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO, BayRS 2020-1-1-I), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Kosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Würzburg (Kostensatzung):

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Würzburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Würzburger Kostenverzeichnis WKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 € bis 25.000 € erhoben. Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) i.S.d. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Würzburg (Kostensatzung) vom 10. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Juli 2009, außer Kraft.